

ARBEIT

BEWEGUNG

GESCHICHTE

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE STUDIEN 2024/
23. JAHRGANG

JANUAR 2024

SCHWERPUNKT

„WENIGER STAAT, MEHR MARKT“?

Neue Forschungen zu Privatisierung und Vergesellschaftung

Beiträge von:

Ralf Hoffrogge, Marcel Bois, Dietmar Lange

und Uli Schöler



METROPOL

Impressum

ISSN: 2366-2387 | ISBN:978-3-86331-739-3

Herausgeber:

© Förderverein für Forschungen zur
Geschichte der Arbeiterbewegung e. V.,
Weydingerstr. 14–16, D–10178 Berlin

Verlag: Metropol Verlag,
Ansbacher Str. 70, D–10777 Berlin,
www.metropol-verlag.de
veitl@metropol-verlag.de

Redaktion: Eric Angermann,
Fabian Bennewitz, Vera Bianchi,
Dr. Marcel Bois, Dr. Holger Czitrich-Stahl,
Jule Ehms, Minas Hilbig, Janik Hollnagel,
Anna Horstmann, Bernd Hüttner
(V. i. S. d. P.), Leonie Karwath,
Dr. Dietmar Lange, Katja Reuter,
Kai Richarz, Lukas Rosenberg,
Anja Thuns, Dr. Axel Weipert
www.arbeit-bewegung-geschichte.de
redaktion@arbeit-bewegung-geschichte.de

Für Buchbesprechungen:
buchbesprechungen@arbeit-bewegung-geschichte.de

„Arbeit – Bewegung – Geschichte“
erscheint dreimal jährlich (Januar, Mai,
September) im Metropol Verlag Berlin
im Gesamtumfang von ca. 600 Seiten.
Jahresabonnement 39,- € (Inland)
bzw. 49,- € (Ausland), einschl. Porto;
Einzelheftpreis 14,- €, zzgl. Porto.
Das Abonnement verlängert sich zu den je-
weils geltenden Bedingungen um ein Jahr,

wenn es nicht zwei Monate vor Jahresende
schriftlich gekündigt wird.

Bestellungen, Vertrieb und

Anzeigenannahme: Metropol-Verlag

Die in „Arbeit – Bewegung – Geschichte“
veröffentlichten Texte sind urheberrecht-
lich geschützt. Es erscheinen nur Beiträge,
die nicht anderweitig zur Veröffentlichung
angeboten wurden oder bereits publiziert
sind (Druck und Internet).

Wird ein Manuskript zur Publikation an-
genommen, gehen die Veröffentlichungs-
rechte an den Herausgeber, auch für eine
Online-Publikation auf der Website der
Zeitschrift. Manuskripte (nur letzte Fas-
sungen) können per E-Mail, vorzugsweise
als Word-Datei, bei der Redaktion einge-
sandt werden. Beiträge sollten 50 000, Be-
richte 10 000 und Buchbesprechungen
8000 Zeichen nicht überschreiten
(inkl. Fußnoten und Leerzeichen). Die
Redaktionsrichtlinien sind auf unserer
Website abrufbar.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben
nicht die Meinung der Redaktion wieder.
Beiträge für die Zeitschrift werden nicht
honoriert.

Hefte bis einschl. Jahrgang 2015 können –
soweit noch vorhanden – über die
Redaktion bestellt werden.

Satz: Metropol Verlag

Druck: Arta Druck, Berlin

Unterstützendes Korrektorat:

Hildegard Fuhrmann

Redaktionsschluss: 4. 12. 2024

Inhalt

- 7 *Marcel Bois/Anna Horstmann/Bernd Hüttner*: Editorial

Schwerpunkt „Weniger Staat, mehr Markt“?

- 10 *Ralf Hoffrogge*: Nie wirklich weg. Fünf Formen von Gemeineigentum in der Geschichte und ihre Bedeutung für das Ringen um Vergesellschaftung heute
- 34 *Marcel Bois*: Von der Privatisierung zur Rekommunalisierung. Die Entstaatlichung öffentlichen Eigentums in der Bundesrepublik
- 51 *Dietmar Lange*: Enteignung und Vergesellschaftung in Deutschland. Neue Diskussionen in einem wiedereröffneten Feld

Aufsatz

- 73 *Uli Schöler*: Willy Brandts Blick auf Rosa Luxemburg

Geschichtskultur

- 91 *Leonard Stöcklein*: Missachtet und vergessen? Der Bahnhof Märzfeld als zentraler Ort der NS-Verbrechen auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände in Nürnberg
- 95 *Kirsten Schaper*: Das Archiv der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg
- 100 *Nils-Henning Stier*: Die August-Bebel-Gesellschaft e. V. als Trägerverein der Gedenkstätte „Goldener Löwe“ in Eisenach

Berichte

- 105 *Florian Grams*: Proletarische Pädagogik – Historische Experimente, Kontroversen und Rezeptionen (1872–1933), Gießen, 12./13. Mai 2023
- 109 *Jürgen Hofmann*: Die globalen Wellen der De- und Reindustrialisierung, Linz, 7.–9. September 2023
- 113 *Lukas Rosenberg*: Wage Politics – Material and Political Transformations, Göttingen, 15./16. September 2023
- 118 *Vincent Dold*: Arbeit – Alltag – Ausbeutung. Gesellschaftsgeschichte der Arbeiterinnen, Heidelberg, 28./29. September 2023

Buchbesprechungen

- 123 Sabine Kritter: Arbeit ausstellen. Das Ruhr Museum und das Chicago History Museum (*Wolfgang Jäger*)
- 126 Elosa Betti/Leda Papastefanaki/Marica Tolomelli/Susan Zimmermann (Hrsg.): Women, Work, and Activism. Chapters of an Inclusive History of Labor in the Long Twentieth Century (*Sophia Kubnle*)
- 129 Brigitte Seebacher: Hundert Jahre Hoffnung und ein langer Abschied. Zur Geschichte der Sozialdemokratie (*Bernd Rother*)
- 132 René Senenko (Hrsg.): „Mit revolutionären Grüßen“. Postkarten der Hamburger Arbeiterbewegung 1900–1945 für eine Welt ohne Ausbeutung, Faschismus und Krieg (*Gerhard Engel*)
- 134 Thilo Scholle: Hermann Heller. Begründer des sozialen Rechtsstaats (*Axel Weipert*)
- 137 Günther Gerstenberg: Wer am Abgrund tanzt. Notizen zu den Münchner Jahren zwischen Räterepublik und Hitler-Putsch 1919 bis 1923 (*Herbert Bauch*)

- 140 Konstantin Hermann/Mike Schmeitzner/Swen Steinberg (Hrsg.):
Der gespaltene Freistaat. Neue Perspektiven auf die sächsische
Geschichte 1918 bis 1933 (*Mario Hesselbarth*)
- 143 Jakob Stürmann: Osteuropäisch – jüdisch – sozialistisch.
Untersuchung einer vergessenen Berliner Exilgruppe der Weimarer
Republik (*Uli Schöler*)
- 145 Alexander Gallus: Revolutionäre Aufbrüche und intellektuelle
Sehnsüchte. Zwischen Weimarer Republik und Bundesrepublik
(*Jens Becker*)
- 148 Anne Garland Mahler/Paolo Capuzzo (Hrsg.): The Comintern and
the Global South. Global Designs/Local Encounters (*Svenja von Jan*)
- 151 Robert W. Cherny: Harry Bridges. Labor Radical, Labor Legend
(The Working Class in American History) (*Marco Helmbrecht*)
- 154 Laura Carter: Histories of Everyday Life. The Making of Popular Social
History in Britain, 1918–1979 (*Mario Keffler*)
- 157 Wolfgang Hien/Herbert Obenland/Peter Birke: Das andere 1968.
Von der Lehrlingsbewegung zu den Auseinandersetzungen am Speyer-
Kolleg 1969–72 (*Sandra Funck*)
- 159 Nihat Öztürk (Hrsg.): Etappen, Konflikte und Anerkennungskämpfe
der Migration
Anne Lisa Carstensen/Sabine Hess/Lisa Riedner/Helen Schwenken:
Solidarität – Kooperation – Konflikt. Migrantische Organisationen
und Gewerkschaften in den 1970/80er Jahren
(*Caner Tekin*)
- 164 Abstracts
- 169 Autor:innen
- 170 Wissenschaftlicher Beirat

Editorial

Marcel Bois/Anna Horstmann/Bernd Hüttner

Staat oder Markt? Öffentlich oder privat? Diese wirtschaftspolitischen Fragen schienen zuletzt wieder allgegenwärtig. So traten im Oktober 2023 die Beschäftigten des Hamburger Hafens in einen wilden Streik, um gegen die Entscheidung der Stadt zu protestieren, den Einstieg eines Investors beim Betreiber HHLA zu ermöglichen. Kurze Zeit später kündigte Argentiniens frisch gewählter Präsident Javier Milei an, große Teile der Staatsbetriebe und des öffentlichen Rundfunks privatisieren zu wollen. In Uruguay soll derweil die Trinkwasserversorgung dem Markt überlassen werden.

Die Argumente für Privatisierungen sind stets dieselben: Auf diese Weise könnte Bürokratie abgebaut, könnten Dienstleistungen effizienter erbracht und Produkte günstiger angeboten werden. Kritiker:innen halten dagegen, dass in erster Linie Investoren vom Verkauf öffentlicher Unternehmen oder Besitztümer profitieren würden. Beschäftigte, Kund:innen und Patient:innen hätten hingegen das Nachsehen. Und tatsächlich fällt die Bilanz jahrzehntelanger Privatisierungspolitik eher negativ aus. Steigende Mieten, marode Bahnstrecken und überlastete Krankenhäuser zeugen hiervon. „30 Jahre lang hat die deutsche Politik das Tafelsilber unseres Staates verkauft – heute fällt es uns allen als Bleigewicht auf die Füße. Die Schmerzen werden noch lange anhalten“, schrieb der Historiker Andreas Wirsching kürzlich in einem Gastkommentar für „Deutschlandfunk Kultur“.

Auch aufgrund derartiger Erfahrungen wird hierzulande mittlerweile oftmals ein entgegengesetzter Weg eingeschlagen: Die Stadt Dresden kaufte zuletzt Wohnungen und Grundstücke zurück, die sie vor einigen Jahren auf den Markt geworfen hatte, Berlin sein Fernwärmenetz und in Großbritannien wird schon lange über die Wiederverstaatlichung der Bahn diskutiert. Noch einen Schritt weiter wollen unterdessen die Berliner:innen gehen. Im September 2021 stimmte eine Mehrheit von ihnen bei einem Volksentscheid für die Forderungen der Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“, also für die Enteignung und Vergesellschaftung von Immobilienunternehmen – und zwar auch solcher, die sich noch nie in staatlicher Hand befanden.

Privatisierung und Vergesellschaftung: Diesen viel diskutierten Konzepten möchte diese Ausgabe aus historischer Perspektive begegnen. In einem ersten Aufsatz untersucht Ralf Hoffrogge die Geschichte des Gemeineigentums

und dessen Relevanz für aktuelle Bestrebungen der Vergesellschaftung. Hof-frogge skizziert dabei eine neue postindustrielle Vergesellschaftungsbewegung, die Elemente früherer industrieller und agrarischer Bewegungen übernimmt. Diese historischen Bewegungen, die bis zum deutschen Bauernkrieg von 1525 zurückreichen, hatten das Ziel, eine Gemeinwirtschaft zu etablieren oder wiederherzustellen. Der Aufsatz identifiziert fünf verschiedene Konzepte von Gemein-eigentum, die im Laufe der Zeit von den Bewegungen hervorgebracht wurden.

Marcel Bois blickt derweil auf die andere Seite dieser Entwicklungen, indem er in seinem Beitrag die Geschichte der Entstaatlichungen in Deutschland nach-zeichnet. Unter dem Titel „Von der Privatisierung zur Rekommunalisierung“ zeigt er auf, wie seit den 1970er-Jahren neoliberale Konzepte Einzug in die Wirtschafts-politik erhielten, die unter anderen auf die Veräußerung öffentlichen Eigentums setzten. Die Regierungsübernahme der schwarz-gelben Koalition unter Helmut Kohl markierte hier einen Wendepunkt, stand der neue Kanzler doch für die titel-gebende Forderung „weniger Staat, mehr Markt“. Die nachfolgenden Bundesregierungen verfolgten den von Kohl eingeschlagenen Weg ebenfalls weiter. Erst in den letzten Jahren zeichnet sich ein Trend zur Umkehr ab. Eine Mehrheit der Bevölkerung lehnt Privatisierungen jedenfalls mittlerweile ab, und in vielen Städ-ten hat die Rekommunalisierung ehemaliger öffentlicher Betriebe stattgefunden.

Abgerundet wird der Schwerpunkt durch einen Forschungsüberblick von Dietmar Lange. Er stellt verschiedene neuere Publikationen vor, die die Themen Enteignung und Vergesellschaftung in Deutschland behandeln. Diese Arbeiten, vor allem Überblickswerke und Beiträge zur aktuellen Debatte, stammen mehr-heitlich von Aktivist:innen und Jurist:innen. Denn, so zeigt Lange, während das Thema in der Öffentlichkeit breit diskutiert wird, bleibt die Geschichtswissen-schaft hier noch zurück. Angesichts dessen hoffen wir, mit dieser Ausgabe einen kleinen Beitrag zur historischen Erforschung von Privatisierungen und Verge-sellschaftungen zu leisten.

Im Heft findet sich ferner ein Beitrag von Uli Schöler. Er zeichnet nach, wie sich der ehemalige Bundeskanzler Willy Brandt bis ins hohe Alter positiv auf die Revolutionärin Rosa Luxemburg und die von ihr mitgeprägte Tradi-tion des Linkssozialismus bezog, ja diesen als wichtigen Teil des sozialdemo-kratischen Traditionserbes verstand. Vervollständigt wird diese Ausgabe durch Berichte zu Konferenzen und Workshops aus dem Feld der Geschichte der Arbeiter:innenbewegung und der labor history. In der Rubrik „Geschichtskultur“ sind drei Beiträge aus der vielfältigen Landschaft der Archive und Geschichtsin-itiativen zu finden. Der Rezensionsteil schließt diese Ausgabe ab.

Schwerpunkt

„Weniger Staat, mehr Markt“?

Nie wirklich weg

Fünf Formen von Gemeineigentum in der Geschichte und ihre Bedeutung für das Ringen um Vergesellschaftung heute

Ralf Hoffrogge

Ich bin wieder hier
In meinem Revier
War nie wirklich weg
Hab mich nur versteckt
Ich rieche den Dreck
Ich atme tief ein
Und dann bin ich mir sicher
Wieder zuhause zu sein
Marius Müller-Westernhagen

Es war ein politisches Erdbeben, als die Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ im September 2021 im Rahmen eines Volksentscheids über eine Million Menschen davon überzeugte, die Berliner Bestände großer Immobilienkonzerne in Gemeineigentum zu überführen. Sozialisierung, Vergesellschaftung, Gemeineigentum – Begriffe aus dem Erbe der Arbeiterbewegung riefen ein trotziges „Ich bin wieder hier“ in die Gegenwart.¹ Doch eigentlich waren sie nie richtig weg. Formen von Gemeineigentum sind älter als der Kapitalismus, wurden von ihm nie ganz verdrängt und haben in seinen periodischen Krisen stets neue Aufmerksamkeit erfahren. Diese historischen Konjunkturen von gelebtem und erstrebtem Gemeineigentum sollen im Folgenden als kurze Skizze rekonstruiert werden mit dem Ziel einer Standortbestimmung der aktuellen Bewegung für Vergesellschaftung.²

- 1 Ralf Hoffrogge/Stephan Junker: Vergesellschaftung von Wohnraum – vom Schlagwort zur Umsetzung, in: Philipp Metzger (Hrsg.): Wohnkonzerne enteignen! Wie Deutsche Wohnen & Co ein Grundbedürfnis zu Profit machen, Wien 2021, S. 243–265; Ralf Hoffrogge: Der Weg zur Vergesellschaftung – eine Einleitung, in: Deutsche Wohnen & Co enteignen (Hrsg.): Wie Vergesellschaftung gelingt. Zum Stand der Debatte, Berlin 2022, S. 9–22.
- 2 Dieser Beitrag entstand im Kontext eines Buchprojekts, das unter dem Arbeitstitel „Das laute Berlin – Deutsche Wohnen & Co enteignen und die Wiederkehr der

Auch in Deutschland war die Abwesenheit des Gemeineigentums eher kurz: Vom Ende des „Volkseigentums“ in der DDR bis hin zu neuen Debatten über Gemeingüter um die Jahrtausendwende verging kaum ein Jahrzehnt. „Gemeineigentum“ und „Gemeinwirtschaft“ sind jedoch keine ostdeutschen Traditionen. Sie wurden als *Rechtsnormen* von „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ aus dem Grundgesetz übernommen. Die Verrechtlichung der Begriffe bei der westdeutschen Staatsgründung 1949 war ein Zugeständnis an vergangene Kämpfe der Arbeiterbewegung.³ So war insbesondere Gemeinwirtschaft in der Bonner Republik selbstverständlicher Bezugspunkt für Gewerkschaften und Sozialdemokratie. Als diese sich Anfang der 1980er-Jahre von ihrem Erbe verabschiedeten, dämmerte im amerikanischen Herzland des Kapitalismus bereits eine Renaissance der Gemeingüter: 1983 startete Richard Stallmann mit dem Projekt „Gnu is not Unix“ (GNU) die Bewegung für freie Software, die keinem Eigentumsrecht unterlag. Sie bildete eine Brücke, über die das Konzept der „Commons“ ins neue Jahrtausend fand. Mit PC und Internet war die alte Idee geteilter Produktionsmittel plötzlich im Alltag wieder lebendig und beflügelte die Vorstellungskraft. In Gedankenspielen von „Commonismus“ und „Solidarischer Ökonomie“ bemühte man sich, die Erfahrung gemeinsamen geistigen Eigentums in die Güterökonomie zurückzutragen.⁴

Dieses Nachdenken über ein anderes Wirtschaften war Ausdruck eines „Unbehagens in der Globalisierung“, wie es der Ökonom und Nobelpreisträger Joseph Stiglitz 2002 formulierte.⁵ Die Verbetriebswirtschaftlichung aller Lebensbereiche im – nach dem Fall des Staatssozialismus – globalen Kapitalismus beförderte unter dem Stichwort „Globalisierungskritik“ seit den 1990er-Jahren politische und intellektuelle Suchbewegungen. Mit der Finanzkrise erreichte das neue Nachdenken über Gemeingüter im Jahr 2009 einen Höhepunkt, als

Vergesellschaftung“ Entstehung und Verlauf der Berliner Bewegung zur Wohnraumvergesellschaftung nachzeichnet.

- 3 Vgl. Christopher Schmidt: Vergesellschaftung, Sozialisierung, Gemeinwirtschaft. Transformationspfade in eine andere Gesellschaft, Münster 2023, insbes. Kap. 3 (S. 31–55) und Kap. 4 (S. 75 f.)
- 4 Silke Helfrich/Rainer Kuhlen/Christian Siefkes: Gemeingüter. Wohlstand durch Teilen, Berlin 2009; Simon Sutterlütti/Stefan Meretz: Kapitalismus aufheben. Eine Einladung über Utopie und Transformation neu nachzudenken, Hamburg 2018; Andreas Exner/Britte Kratzwald: Solidarische Ökonomie & Commons. INTRO. Eine Einführung, erw. u. akt. Neuaufgabe, Wien/Berlin 2021.
- 5 Joseph E. Stiglitz: Die Schatten der Globalisierung, Berlin 2002 (engl. Originaltitel „Globalization and its discontents“).

die Ökonomin Elinor Ostrom für ihre Arbeit zum Thema mit dem Wirtschafts-Nobelpreis ausgezeichnet wurde.⁶

Doch einen ökonomischen Paradigmenwechsel haben seitdem weder soziale Bewegungen noch akademische Diskurse herbeiführen können. Die Globalisierung wird stattdessen heute vom Kapital selbst beendet und in eine Konkurrenz ökonomischer Blöcke überführt. In der Wirtschaftswissenschaft dagegen dominiert trotz aller neuen Ideen die alte Neoklassik mit Paradigmen, über die sich bereits Marx und Engels ärgerten. Bis heute gibt es in Deutschland keinen einzigen Lehrstuhl für Gemeinwirtschaft. Auch die neue Vergesellschaftungsbewegung im Bereich des Wohnens und ihre Ableger in den Bereichen Gesundheit und Energie haben die Institutionen noch nicht durchdrungen.⁷ Sie konnten allenfalls Rekommunalisierungen erreichen, also Rückzugsgefechte gewinnen. Doch ein Stadtwerk macht noch keinen Commonismus: Heute gibt es in Deutschland weniger öffentliches Eigentum als noch zur Kanzlerschaft Helmut Kohls.⁸

Die Renaissance des Gemeineigentums verbleibt so überwiegend auf der Diskursebene, und selbst hier ist sie weder verankert noch kohärent. Es gibt ein brüchiges Nebeneinander in verschiedenen Feldern: Bodenpolitik und Mietenbewegung, neue Gemeinnützigkeit, Solidarische Ökonomie und Commons verbindet eine Kritik des Privateigentums. Jedoch fehlt sowohl der gemeinsame politische Nenner als auch die historische Verortung. Bisher war diese Verortung kaum nötig – das erfrischend pragmatische Verhältnis zur Geschichte war gerade für die deutsche Vergesellschaftungsbewegung der letzten fünf Jahre eher befreiend. Anders als Anarchismus oder Marxismus bezieht sie sich nicht auf historische „Klassiker“ des 19. Jahrhunderts, deren Gültigkeit für die Gegenwart bewiesen werden muss, anders als Trotskismus oder Syndikalismus folgt sie nicht historischen Konzepten Sozialer Organisation, die nahtlos auf die Gegenwart übertragen werden.

6 Elinor Ostrom: Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt, Tübingen 1999.

7 Zu den Übertragungen auf Felder jenseits des Wohnens vgl. Communia e. V. (Hrsg.): Neue Energie für Vergesellschaftung – Vergesellschaftungsperspektiven im Energiesektor. Eine Broschüre zur Vergesellschaftungskonferenz 2022, Schieder-Schwalenberg 2023; RWE & Co enteignen (Hrsg.): Nehmen, was uns zusteht. Klimagerechtigkeit heißt Vergesellschaftung, 2023; Barbara Fried/Alex Wischniewski: Sorgende Städte. Vergesellschaftet die Care-Arbeit!, in: Luxemburg, 2022, H. 1, S. 52–61.

8 Siehe hierzu den Beitrag von Marcel Bois in diesem Heft.

Die aktuelle Vergesellschaftungsbewegung in Deutschland bezieht sich stattdessen auf eine Rechtsnorm: den Artikel 15 des Grundgesetzes, der die Überführung in Gemeineigentum „zum Zwecke der Vergesellschaftung“ erlaubt.⁹ Das Recht hat den Vorteil, dass sich aus ihm Ansprüche ableiten lassen. Es gibt nicht nur ein politisches Ziel vor, wie die Utopie, sondern auch einen Weg – die Reform. Mit einer Kombination von Artikel 15 und dem Volksentscheid als Mittel der direkten Demokratie erreichte „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ eine Hebelwirkung, die den Einfluss früherer Bezüge auf Commons und Gemeineigentum in den Schatten stellte.¹⁰

Jedoch griff die Bewegung mit Artikel 15 nur einen Ausschnitt aus der langen Geschichte des Gemeineigentums auf. Diese soll hier auf einen Nenner von fünf Erscheinungsformen gebracht werden: Am Anfang steht Gemeineigentum als *soziale Praxis* kommunaler Landnutzung vor dem Kapitalismus, mit der Zerstörung des ursprünglichen Gemeineigentums entstehen daraus sowohl ein *politisches Programm* als auch eine *soziale Utopie*. Im Laufe der Industrialisierung wurde die Utopie beiseitegeschoben, der Marxismus leitete aus der überlieferten Praxis eine *historische Kritik* des Kapitalismus ab. Von der sozialistischen Arbeiterbewegung wurde Gemeineigentum schließlich in den Rang einer *Rechtsnorm* erhoben, der 1919 in der Weimarer Verfassung und 1949 im Grundgesetz festgeschrieben wurde. Der Preis der Verrechtlichung war jedoch, dass das Recht nie verwirklicht wurde. Das Anliegen der aktuellen Vergesellschaftungsbewegung ist also, von der Rechtsnorm zur Praxis zu gelangen. Gemeineigentum als Utopie spielt dabei keine Rolle, wohl aber die Spezifik der 1919 und 1949 verankerten Rechtsnorm. Die zu ihrer Umsetzung nötigen Zwischenschritte wären Umverteilung von Eigentum auf dem Wege der Reform und die Institutionalisierung der neuen Bewirtschaftungsweise. Sie durchzusetzen braucht angesichts der Widerstände von Verwaltungen, Unternehmen und ihren Verbänden langen Atem, wie das mittlerweile fünfjährige Berliner Ringen um Vergesellschaftung zeigt.

9 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 15.

10 Kalle Kunkel: Was hat „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ zu dem gemacht, was es ist? Eine Auswertung von Licht und Schatten einer breiten gesellschaftlichen Kampagne, in: sub|urban. Zeitschrift für Kritische Stadtforschung, 2022, H. 1, S. 221–236.

Allmende im Alltag – Gemeineigentum in der frühen Neuzeit

Gemeineigentum ist älter als das Privateigentum – eine Tatsache, auf die die Anthropologie seit Jahrzehnten hinweist.¹¹ Bis ins 16. Jahrhundert waren in Großbritannien und Deutschland Allmenden oder „commons“ als gemeinschaftlich genutzte Landflächen selbstverständlicher Teil der ländlichen Ökonomie. Auch bei indigenen Gemeinschaften in den Amerikas und anderen Weltteilen war die gemeinsame Landnutzung durch Großfamilien, Dorfgemeinschaften oder ganze Volksgruppen weit verbreitet. Die Wirtschaften der Jäger- und Sammlergesellschaften beruhten auf offenem Zugang zum Land, aber auch viele agrarische Gesellschaften nutzten Gemeineigentum. Die europäische Kolonialisierung bestand im Wesentlichen darin, diese traditionellen Wirtschaftsformen zu zerstören und Privatbesitz von Land auf dem Wege der Eroberung durchzusetzen.

Auch in Europa wurden in der frühen Neuzeit Gemeingüter mit Gewalt enteignet. Die Profiteure waren aristokratische Grundherren und die Konflikte um das Ende der Gemeingüter waren blutig. In Großbritannien begleiteten die „enclosures“ einen Klassenkonflikt zwischen Kleinbauern, Großgrundbesitzern und der Monarchie, der Mitte des 17. Jahrhunderts in einen Bürgerkrieg mündete – eine Stärkung des Parlaments gegenüber der Krone war das Ergebnis. In Deutschland entspann sich 1524/25 ein „Bauernkrieg“ um die Frage der Landrechte.¹² Hunderttausende bewaffnete Bauern vertrieben ihre Herren, verlangten Religionsfreiheit und die Abschaffung der Leibeigenschaft. Die Aufständischen formulierten ihr Programm in zwölf Artikeln; sie gelten als eine der ersten geschriebenen Forderungen nach Menschen- und Freiheitsrechten. Gleich drei der Artikel fordern die Wiederherstellung von Gemeindewäldern, Gemeindewiesen, sowie das Jagdrecht für Kleinvieh in frei zugänglichen Wäldern.¹³

11 Die Stellung des Gemeineigentums ist dabei durchaus umstritten. Siehe zur Debatte jüngst David Graeber/David Wengrow: *Anfänge. Eine neue Geschichte der Menschheit*, Stuttgart 2022.

12 Peter Blickle: *Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes*, München 1998; Ders.: *Die Revolution von 1525*, 3., erw. Aufl., München 1993.

13 Artikel 4 (Jagd und Fischerei), 5 (angeeignete Wälder) und 10 (angeeignete Wiesen und Äcker), Vgl. 12 Artikel von Memmingen, Digitalisat des Originaltextes von 1525, Bayerische Staatsbibliothek, <https://www.bavarikon.de/object/BSB-HSS-00000BSB00025768?lang=de> [9. 8. 2023].

Doch nicht nur Bauern waren beteiligt, auch Bergleute und städtische Unterschichten stützten die Revolte, die der Historiker Peter Blickle daher als „Revolution des Gemeinen Mannes“ bezeichnete.¹⁴ Der zeitgenössische Begriff verband ländliche und dörfliche Unterschichten und kennzeichnete die Masse der einfachen Bevölkerung, die ihre Rechte nicht einzeln, sondern nur gemeinsam wahrnehmen konnte. Die Aussparung der Frauen in der Selbstbezeichnung kennzeichnet jedoch auch das patriarchale Verständnis einer Hausväterdemokratie, über die die Revolutionäre jener Zeit nicht hinausblickten. Dem „gemeinen Mann“ entsprach der englische Begriff der „common people“, der sich als Synonym für die arbeitende Bevölkerung bis in die Gegenwart gehalten hat. Die Agrarrevolten der Frühen Neuzeit zogen ihre Legitimation aus einer neuen Theologie, die nicht nur einen gleichberechtigten Zugang zur göttlichen Offenbarung betonte, sondern auch die irdischen Güter umfasste. Vom Reformator Thomas Müntzer übernahmen die Aufständischen des Bauernkriegs die Losung „Omnia sunt communia“ – sie ließe sich übersetzen mit „Alles für alle“ oder auch „Alles ist Gemeingut“.

Die Bauern verloren ihren Kampf 1525, die feudale Eigentumsordnung wurde nicht durch erneuerte Gemeingüter abgelöst. Stattdessen kam das von feudalen Schranken gelöste Privateigentum in die Welt – es kann in Deutschland bald seinen 500. Geburtstag feiern. Abgesichert wurde es durch den modernen Staat mit stehendem Heer und bürokratischer Verwaltung, der zeitgleich entstand. Genutzt wurde das geraubte Land in Europa für kommerzielle Schafzucht und intensive Landwirtschaft. In den Kolonien entstand ab dem 17. Jahrhundert eine Plantagenwirtschaft, die den transatlantischen Sklavenhandel hervorbrachte. So ging ein transnationaler Agrarkapitalismus der Industrialisierung voraus,¹⁵ dem schrankenlosen Eigentum über das Land folgte die Barbarei eines Eigentumsrechts an Menschen.

Die Arbeiterbewegung – von der Utopie zur historischen Kritik

Erst die Industrialisierung führte Anfang des 19. Jahrhunderts in Europa zu einer Renaissance der Idee von Gemeingütern. Die Vorstellung war attraktiv für eine neue Gruppe von Menschen, die ohne Eigentum war und zum Überleben

14 Blickle, Bauernkrieg.

15 Ellen Meiksins Wood: Der Ursprung des Kapitalismus. Eine Spurensuche, Hamburg 2015.

jeden Tag ihre Arbeitskraft in Manufakturen und später Fabriken verkaufen musste.¹⁶ Man nannte sie Pöbel, Pauper und schließlich Proletariat. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als der sagenhafte technische Fortschritt, größere Erträge in der Landwirtschaft und daraus folgendes Bevölkerungswachstum nicht Wohlstand für alle, sondern Massenelend für die Mehrheit dieser arbeitenden Menschen hervorbrachten, wurde Thomas Müntzer neu gelesen. Auch der Roman „Utopia“ des britischen Reformators Thomas Morus und dessen Konzepte von Gemeineigentum fanden wieder Interesse. Neue Utopien wurden entworfen und dem Alltag entgegengestellt.¹⁷

Während der Kapitalismus sich in Europa durchsetzte, entstand eine Vielfalt von Gegenentwürfen, manche von ihnen autoritär, manche christlich, manche säkular und sozialistisch, manche patriarchal, andere bereits feministisch, viele als wilde Mischung von allem.¹⁸ Gemeinsam war diesem „Frühsozialismus“ oder „utopischem Sozialismus“ eine Kritik des privaten Eigentums und ein Suchen nach gemeinsamem Wirtschaften. Nur in der Gemeinschaft, so die These, könnte auch der Einzelne seinen Lebensunterhalt verdienen und dabei seine Würde behalten. Das Gemeineigentum an Land wurde in den neuen Entwürfen ersetzt durch ein gemeinsames Eigentum an industriellen Produktionsmitteln.

Doch den Kritikern blieb die ländliche Herkunft von Allmende und Gemeineigentum stets bewusst. So verteidigte der junge Marx in seinen ersten Schriften das von einem „Holzdiebstahlggesetz“ bedrohte Recht der Armen, in offen zugänglichen Wäldern Brennholz zu sammeln.¹⁹ In seinem Alterswerk „Das Kapital“ schilderte er ausführlich die „Enclosure of the Commons“, die Einhegung der Gemeingüter im Großbritannien des 16. Jahrhunderts und entwickelte an diesem Beispiel sein Verständnis der „ursprünglichen Akkumulation“: Nicht durch Sparsamkeit und Fleiß, sondern durch Gewalt und Raub hatte das Bürgertum sein erstes Kapital gebildet.²⁰

16 Ralf Hoffrogge: Sozialismus und Arbeiterbewegung in Deutschland und Österreich. Von den Anfängen bis 1914, 2., erw. Aufl., Stuttgart 2017, S. 25–29.

17 Richard Saage: Politische Utopien der Neuzeit, Darmstadt 1991, S. 151–198.

18 Für einen Überblick vgl. Jacques Droz: Das utopische Denken bis zur industriellen Revolution., Bd. 1, Frankfurt a. M. 1974; Werner Hofmann: Ideengeschichte der sozialen Bewegung des 19. und 20. Jahrhunderts, 6., erw. Aufl., Berlin 1979.

19 Karl Marx: Debatten über das Holzdiebstahlggesetz, in: Ders./Friedrich Engels: Werke, Bd. 1, Berlin 1976, S. 109–147.

20 Karl Marx: Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie. Bd. I., in: Ders./Friedrich Engels: Werke, Bd. 23, Berlin 1980, S. 744–760; Sabine Nuss: Keine Enteignung ist auch

Auch sein Mitstreiter Friedrich Engels arbeitete sich 1850 in seinen ersten Schriften am deutschen Bauernkrieg ab.²¹ Rosa Luxemburg griff in ihrer 1909 begonnenen „Einführung in die Nationalökonomie“ die historische Kritik auf. Sie widmete beinahe die Hälfte dieses Werks einer Globalgeschichte des Gemeineigentums von Deutschland über Island, Russland, Indien bis nach Lateinamerika und verwies auf dessen Zerstörung durch Kapitalismus und Kolonialismus.²² Das vorkapitalistische Gemeineigentum wurde so ab dem 19. Jahrhundert Bezugspunkt für die Entstehung eines zunächst utopischen, teils christlichen Sozialismus und danach des Marxismus. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschte die utopische Lesart vor. Gemeingut erschien als Ideal, das sich mit gutem Willen wiederherstellen ließ. Es wurden Gemeinwesen am Reißbrett skizziert, mitunter auch als Kommuneexperimente umgesetzt.²³ Diese Betrachtung wich mit dem Marxismus einer quellenbasierten Herangehensweise. Konkrete Zukunftsbilder gerieten in den Hintergrund, Gemeineigentum wurde zur *historischen Kritik* der Gegenwart. Die Tatsache, dass Gemeineigentum vor dem Kapitalismus existierte, galt als Beleg dafür, dass der Kapitalismus einst überwunden werden könne – ja überwunden werden musste.

Diese *Historisierung* des Eigentums wurde der *Naturalisierung* des Privateigentums entgegengestellt, wie sie die liberalen Ökonomen vertraten. Adam Smith zufolge entsprach „der Hang zu tauschen“ schlicht der menschlichen Natur, womit auch der Besitz eine Naturtatsache wurde.²⁴ Die Idee vom Privateigentum als Teil unserer DNA ist bis heute in der neoklassischen Ökonomie wirkmächtig. Gemeingüter werden dort als Vorläufer anerkannt, gelten jedoch als ineffizient und zum Untergang verurteilt. Denn die These von der „Tragödie der Allmende“ geht davon aus, dass die Nutzer eines Gemeingutes notwendig alles aus diesem herausholen.²⁵ Doch wenn jeder seinen Nutzen maximiert, muss das

keine Lösung. Die große Wiederaneignung und das vergiftete Versprechen des Privateigentums, Berlin 2019, S. 55–62.

21 Friedrich Engels: Der Deutsche Bauernkrieg, in: Karl Marx/Ders.: Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 327–431.

22 Rosa Luxemburg: Einführung in die Nationalökonomie, Hamburg 1972, S. 13–113.

23 Joachim Höppner/Waltraud Seidel-Höppner: Etienne Cabet und seine Ikarische Kolonie. Sein Weg vom Linksliberalen zum Kommunisten und seine Kolonie in Darstellung und Dokumenten, Frankfurt a. M./New York 2002.

24 Adam Smith: Wohlstand der Nationen, Köln 2013.

25 Garrett Hardin: The Tragedy of the Commons, in: Science, New Series, 1968, H. 3859, S. 1243–1248.

Gemeineigentum an Übernutzung und Vernachlässigung zugrunde gehen – die Gemeindewiese ist schnell abgegrast, wenn jeder Bauer seine Kühe darauf treibt.

Die lange Praxis der Nutzung von Gemeingütern in der vorindustriellen Landwirtschaft lässt diese lange vorherrschende Lesart jedoch fragwürdig erscheinen. Selbst in der Aufstiegsphase des Kapitalismus war mit der Genossenschaftsbewegung eine Variante des Gemeineigentums ziemlich erfolgreich.²⁶ Die Genossenschaft war in Deutschland Rechtsform für Gruppen von Kleinunternehmern, konnte aber ebenso gut Gemeineigentum von Lohnabhängigen absichern. Dieses umfasste Produktions- und Konsumgenossenschaften aber auch den Wohnungsbau. Hier erwies sich geteiltes Eigentum als besonders erfolgreich, Genossenschaften garantieren in Berlin und vielen anderen Städten bis heute ein Marktsegment günstiger Wohnungen. Während diese Koexistenz am Markt liberalen und konservativen Vorreitern der Genossenschaftsbewegung wie Andreas Raiffeisen oder Hermann Schulze-Delitzsch genügte, forderte die Arbeiterbewegung eine Umstellung der Gesamtwirtschaft auf Gemeingüter. Damit war *Vergesellschaftung* als *politisches Programm* geboren – die „ursprüngliche Akkumulation“ sollte rückgängig gemacht werden. Marx prägte dafür den Satz „Die Expropriateurs werden expropriert.“²⁷

Der Ablauf einer solchen Transformation blieb jedoch in den Programmschriften der Arbeiterbewegung ebenso offen wie die Gestalt des wiederhergestellten Gemeineigentums. Während Ferdinand Lassalle eine langsame Übernahme der Wirtschaft durch staatlich unterstützte Genossenschaften entwarf,²⁸ betonte das von Marx und Engels 1848 verfasste Kommunistische Manifest den Bruch. Es zielte auf „Expropriation“ allen Grundeigentums, die „Zentralisation des Kredits in den Händen des Staats durch eine Nationalbank“ – und eine „öffentliche und unentgeltliche Erziehung aller Kinder“, also Bildung als Gemeingut und eine Sozialisierung der Sorgearbeit.²⁹ Sowohl Lassalle als auch Marx und Engels argumentierten für eine schrittweise Transformation mit dem Staat als Akteur. Marx nannte dies „Arbeiter-Revolution“ und betonte die Erkämpfung der Demokratie als ersten Schritt. Lasalle hob auf das Wahlrecht ab, hatte jedoch 1848 ebenso Erfahrungen als Revolutionär gesammelt. In Deutschland, vielleicht noch mehr in Großbritannien und Frankreich, mischten

26 Gisela Notz: Genossenschaften. Geschichte, Aktualität und Renaissance, Stuttgart 2021.

27 Marx, Das Kapital. Bd. I., S. 251.

28 Hoffrogge, Sozialismus und Arbeiterbewegung, S. 57–63 und 67–71.

29 Karl Marx/Friedrich Engels: Manifest der Kommunistischen Partei, in: Dies.: Werke, Bd. 4, Berlin 1974, S. 481 f.

sich in der Arbeiterbewegung reformorientierte und revolutionäre Konzepte zur Sozialisierung. Gleichzeitig standen praktische Experimente mit Genossenschaften neben politischen Utopien für einen Zukunftsstaat.

Von der Rätebewegung zum Verfassungskompromiss 1919

Eine Scheidung tat sich erst mit den Revolutionen am Ende des Ersten Weltkriegs auf. In der Russischen Revolution, später auch in Ungarn, Österreich und Italien bildeten sich Arbeiterräte, die in unterschiedlichem Maß auch die Kontrolle über Wohnviertel und Produktion übernahmen.³⁰ Die Räte entstanden in einem Machtvakuum, das die klassischen Arbeiterparteien nicht füllen konnten. Im Zarenreich waren diese Parteien illegal, in Westeuropa hatten sie den Krieg unterstützt, während die Spitzen der Gewerkschaften Durchhalteparolen verbreiteten. So entstanden die ersten Räte aus den Versammlungen wilder Streiks.³¹ Es entwickelte sich eine Massenbewegung, die die Einführung der Rätedemokratie in der Industrie forderte. Die Herstellung des Gemeineigentums an Produktionsmitteln, lange als staatlicher Akt „von oben“ gedacht, wurde in den Jahren 1917 bis 1919 als Demokratie von unten neu erfunden. Der Begriff *Sozialisierung* oder *Vergesellschaftung* stand dabei für den Übergang zum Gemeineigentum, die Begriffe *Räte* oder *Rätesystem* für die demokratische Verwaltung dieses Gemeineigentums.³² In Deutschland war es eine nationale Versammlung der Arbeiterräte, die im Dezember 1918 den ersten Sozialisierungsbeschluss fällte: Der Bergbau sollte sofort, alle dafür „reifen“ Industrien später schrittweise, sozialisiert werden.³³

30 Marcel Bois: 1916–1921. Ein globaler Aufruhr, in: Ders./Frank Jacob (Hrsg.): Zeiten des Aufruhrs (1916–1921). Globale Proteste, Streiks und Revolutionen gegen den Ersten Weltkrieg und seine Auswirkungen, Berlin 2020, S. 13–57, vor allem S. 40–42; Ralf Hoffrogge/Axel Weipert: Novemberrevolution, in: Das Argument 339 (2022), Online Supplement, https://www.inkrit.de/mediadaten/archivargument/DA339/DA339_onlineSupplement_vorl.pdf [30. 11. 2023].

31 Ralf Hoffrogge: Richard Müller. Der Mann hinter der Novemberrevolution, 2., erw. Aufl., Berlin 2018, S. 42–66.

32 Am präzisesten lotete damals Karl Korsch den Sozialisierungsbegriff aus, vgl. Michael Buckmiller: Sozialismus kommt von Sozialisierung. Was wir von Karl Korsch & Co. über kollektive Selbstverwaltung lernen können, in: Luxemburg, 2022, H. 1, S. 74–81.

33 Ralf Hoffrogge/Dieter Braeg (Hrsg.): Allgemeiner Kongress der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands. 16.–20. Dezember 1918 Berlin. Stenografische Berichte, Neuausgabe zum 100. Jahrestag, Berlin 2018, S. 500.

Der erste „Reichsrätekongress“ wurde zum Schlüsselmoment der deutschen Revolution von 1918. Er wird meist dafür erinnert, dass er die Zukunft des Landes in einer parlamentarischen Demokratie und nicht im Räteystem sah. Dies wird je nach Interpretation als positive Tradition oder Selbstabschaffung der Räte gesehen. Aus dem Blick geriet darüber die Sozialisierung als Verfassungsauftrag. Sie wurde auf dem Reichsrätekongress fast einstimmig beschlossen, von einer Mehrheit aus Delegierten der alten SPD und der 1917 gegründeten „Unabhängigen Sozialdemokratie“ (USPD). Die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) entstand erst zwei Wochen später, zur Jahreswende 1918/1919. Während USPD und die Basis der Sozialdemokratie eine Sozialisierung durch Parlamentsbeschluss anstrebten, war diese für die KPD nur als Ergebnis einer neuen Rätebewegung denkbar.³⁴ Verwirklicht wurde keins von beiden. Weder gab es nach 1919 eine zweite Revolution, noch kam in den Reichstagen der Weimarer Republik eine sozialistische Mehrheit zusammen.

Allerdings wurde durch den Druck eines Generalstreiks im Frühjahr 1919 die Möglichkeit zur Vergesellschaftung als Artikel 156 in die Weimarer Reichsverfassung aufgenommen. Auch Betriebsräte und überregionale Wirtschaftsräte waren vorgesehen. Entstanden war ein Verfassungskompromiss: Das Privateigentum war geschützt, andererseits konnten „private wirtschaftliche Unternehmungen“ jederzeit durch ein Gesetz in Gemeinwirtschaft umgewandelt werden. Erwähnt wurden auch Genossenschaften, die in eine zukünftige Gemeinwirtschaft „einzugliedern“ wären, auch Länder und Kommunen wurden als Träger von Gemeineigentum genannt.³⁵ Während eine *Enteignung* etwa für den Straßenbau auch Eigenheimbesitzer oder Kleinbauern treffen konnte, meinte *Vergesellschaftung* in diesem Verfassungskompromiss gerade nicht die Beschlagnahme von Kleineigentum oder persönlichem Besitz.

Diskussionen über „Sozialisierungsreife“ zielten seit dem Rätekongress auf große Konzentrationen von Produktionsmitteln. Diese sollten in öffentlichen Besitz übergehen und sich mit privatrechtlichen Genossenschaften und anderen Formen des Gemeineigentums zu einem System namens *Gemeinwirtschaft* verbinden. Dieses sah ein Wirtschaften für die Gemeinschaft vor – die Versorgung mit Gütern stand im Vordergrund, nicht die Erwirtschaftung von Gewinn.

34 Dieter Schneider/Rudolf Kuda: Arbeiterräte in der Novemberrevolution. Ideen, Wirkungen, Dokumente, Frankfurt a. M. 1968; Klaus Novy: Strategien der Sozialisierung. Die Diskussion der Wirtschaftsreform in der Weimarer Republik, Frankfurt a. M. u. a. 1978.

35 Weimarer Reichsverfassung (WRV), Artikel 153, Artikel 156.

Maßstab der Gemeinwirtschaft konnten eine Gruppe von Mitgliedern wie in der Genossenschaft, eine Kommune oder auch die Volkswirtschaft als Ganzes sein. Gemeinwirtschaft war jedoch interpretationsoffen – sie konnte auf eine gemischte Wirtschaft herauslaufen, in der allenfalls Monopole verhindert würden, oder auf eine sozialistische Transformation der Gesamtwirtschaft. Zudem war sie nur eine Möglichkeit, kein Verfassungsgebot.

Gemeinwirtschaft in der Weimarer Republik

Auch wenn es nie zu Sozialisierungen kam, inspirierte der Begriff der Gemeinwirtschaft in der Weimarer Republik eine breite Reformbewegung. Besonders aktiv waren dabei die Gewerkschaften. Sie beriefen sich auch auf das Erbe der Rätebewegung in der Verfassung, etwa die Beteiligung von Arbeitenden an überregionalen Wirtschaftsräten.³⁶ Denn realisiert worden war durch das Betriebsrätegesetz von 1920 nur eine begrenzte betriebliche Vertretung, aber keine überbetriebliche Mitbestimmung.

In Debatten zwischen Gewerkschaften und dem linken Flügel der Sozialdemokratie entstand ab Mitte der 1920er-Jahre das Konzept einer „Wirtschaftsdemokratie“.³⁷ Es verband Wirtschafts- und Betriebsräte, Gemeinwirtschaft und Vergesellschaftung zu einem Konzept für das Hinauswachsen aus dem Kapitalismus. Privates Eigentum sollte zunächst reguliert und durch Mitbestimmung demokratisiert werden, Gemeinwirtschaft durch staatliche Förderprogramme und Vergesellschaftung gestärkt werden.

Die KPD kritisierte dieses Reformpaket als illusionär.³⁸ Sie beharrte auf einem revolutionären Bruch. Ihre Kritik traf durchaus einen Punkt, denn Demokratisierung war kein Selbstläufer. So sahen die Räte der Weimarer Verfassung das Wirken von Arbeitern und Angestellten nur in „Gemeinschaft mit

36 Ebenda, Artikel 165.

37 Fritz Naphtali: Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel, 4. Aufl., Köln u. a. 1969; Ralf Hoffrogge: Vom Sozialismus zur Wirtschaftsdemokratie. Ein kurzer Abriss über Ideen ökonomischer Demokratie in der deutschen Arbeiterbewegung, in: Marcel Bois/Bernd Hüttner (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte einer pluralen Linken, Bd. 3: Bewegungen, Parteien, Ideen, Berlin 2011, S. 93–101.

38 August Thalheimer: Über die sogenannte Wirtschaftsdemokratie [1928], Nachdruck mit einem Nachwort zur Montanmitbestimmung, hrsg. von Gruppe Arbeiterpolitik, Bremen 1981.

den Unternehmern“ vor.³⁹ Privateigentum wurde damit verewigt, nicht überwunden. Zudem traten überregionale Räte nie zusammen. Einzig die Betriebsräte wurden Realität, jedoch ohne jede Kompetenz zur Leitung der Betriebe. Insgesamt unterschätzte der wirtschaftsdemokratische Reformoptimismus die Widerstände der Besitzenden. Selbst Umverteilungen mittlerer Reichweite wie etwa die 1927 eingeführte Arbeitslosenversicherung scheiterten in der Weltwirtschaftskrise. Doch konnte sich die KPD der Sogkraft von Reformen nicht ganz entziehen. Sie wurde 1926 zur Initiatorin eines auch von der SPD mitgetragenen Volksentscheids zur Enteignung der Fürsten.⁴⁰ Diese hatten nach der Revolution ihr Vermögen und Grundbesitz behalten oder teils vor Gericht zurückerlangt. Der Volksentscheid scheiterte allerdings am Quorum, die Zusammenarbeit der großen Arbeiterparteien beim Thema Sozialisierung blieb die Ausnahme.

Gemeinwirtschaft blieb in der Weimarer Republik nicht auf die Arbeiterbewegung beschränkt. Auch ein Industrieller wie der AEG-Manager Walther Rathenau, Mitbegründer der nationalliberalen Deutschen Demokratischen Partei, arbeitete 1920 in der Sozialisierungskommission mit und verfasste eigene Schriften zur Gemeinwirtschaft. Und im Wohnungssektor gründeten auch konservative Beamten- und Angestelltenvereine Genossenschaften, um in den Genuss staatlicher Fördermittel aus der „Hauszinssteuer“ zu gelangen. Ganz ohne Sozialisierung gelang mit dieser Steuer auf Mieteinnahmen eine gewisse Umverteilung von Privatvermögen zur Gemeinwirtschaft. In den Bereichen, für die Vergesellschaftung 1918 gedacht war, fehlte jedoch ein solcher Mechanismus. Die „sozialisierungsreifen“ Stahl- und Schwerindustrien blieben Privateigentum von Familiendynastien mit enormem politischem Einfluss. Auch eine Bodenreform blieb aus; östlich der Elbe konservierten Großgrundbesitzer vormoderne Abhängigkeiten. Die Weimarer Republik entwickelte sich nie zu einer Wirtschaftsdemokratie. Die sich in zahlreichen Krisen von der Hyperinflation 1923 bis zur Weltwirtschaftskrise 1929 verschärfende soziale Ungleichheit trug stattdessen dazu bei, dass auch die politische Demokratie kollabierte.

Die Machtübernahme der Nazis brachte 1933 eine Reihe von Enteignungen: Das Vermögen der Gewerkschaften und Arbeiterparteien wurde ebenso eingezogen wie die Vermögenswerte jüdischer Unternehmen und Privatpersonen. Es gab jedoch weder eine Vergesellschaftung noch den Aufbau von Gemeinwirtschaft.

39 WRV, Artikel 165.

40 Axel Weipert: „Den Fürsten keinen Pfennig!“. Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926, Berlin 2021.

Vielmehr wurden gemeinwirtschaftliche Unternehmen mit Gewerkschaftsbezug enteignet und verstaatlicht, Genossenschaften „arisiert“. Gewerkschaftsfreiheit und Betriebsräte wurden abgeschafft zugunsten eines Führerprinzips – dem Gegenteil einer Wirtschaftsdemokratie. Staatliche Regulierungen wie der „Vierjahresplan“ dienten der Aufrüstung und Kriegsführung. Selbst öffentliches Eigentum ohne Mitbestimmung war dem Regime suspekt, Staatsbetriebe wie die Vereinigten Stahlwerke oder staatseigene Banken wurden privatisiert.⁴¹ Die NS-Wirtschaftspolitik zeigt, dass Enteignung und Vergesellschaftung grundsätzlich verschiedene Konzepte sind. Wo Enteignung und Verstaatlichungen auch der Kriegführung und anderen menschenfeindlichen Zwecken dienen konnten, blieb Vergesellschaftung ein demokratisches Prinzip. Zwar gab es im Frühsozialismus autoritäre Utopien von Gemeineigentum und in der Sowjetunion entwickelte sich mit Aushöhlung der Räte ein diktatorischer Staatssozialismus. Vergesellschaftung in der Tradition der Weimarer Verfassung blieb jedoch eine demokratische Tradition, mit Wurzeln in der Sozialdemokratie des Kaiserreichs und der Revolution von 1918.

Der erneuerte Kompromiss – Gemeineigentum im Grundgesetz

Diese Tradition inspirierte nach der Befreiung 1945 die Gründung der Bundesrepublik. Während in der Sowjetischen Besatzungszone Bodenreform und Verstaatlichungen in eine Zentralverwaltungswirtschaft mündeten, spielte in den Westzonen die Entflechtung und Demokratisierung der Industrie eine wichtige Rolle. Es gab einen breiten Konsens, dass die Eigentumskonzentration in der Schwerindustrie die Weimarer Demokratie geschwächt, Hitlers Aufstieg befördert und die Kriegswirtschaft ermöglicht hatte. Eine „Neuordnung“ wurde allgemein gefordert, von Alliierten und deutschen Entscheidungsträgern. Die Vorstellungen waren jedoch unterschiedlich und reichten von der Demontage über die Entflechtung der Monopole bis hin zur Sozialisierung. Der Konsens für letztere ging dabei über bisherige Parteigrenzen hinaus. So forderte die neu gegründete CDU in ihrem Ahlener Programm von 1947 ein Wirtschaften jenseits des „kapitalistische[n] Gewinn- und Machtstrebens“. Sie verlangte: „Durch

41 Rüdiger Hachtmann: Nazismus und „Nationalsozialismus“. Die wechselvolle Geschichte zweier historischer Grundbegriffe und ihre politische Indienstnahme, Berlin 2022, S. 9, Anm. 25.

eine gemeinwirtschaftliche Ordnung soll das deutsche Volk eine Wirtschafts- und Sozialverfassung erhalten, die dem Recht und der Würde des Menschen entspricht, dem geistigen und materiellen Aufbau unseres Volkes dient und den inneren und äußeren Frieden sichert.⁴²

Getragen wurden diese Forderungen unter anderem von einer Gruppe christlicher Gewerkschafter rund um Jakob Kaiser, die sich in den „Sozialausschüssen“ der CDU organisierte. In der Sozialdemokratie war Sozialisierung noch populärer und galt als Tagesaufgabe. Diese große Koalition ermöglichte die Aufnahme von Vergesellschaftung in verschiedene Landesverfassungen. Die 1946 in Kraft getretene hessische Verfassung sah mit ihrem Artikel 41 Sozialisierungen im Bereich Bergbau, Eisen und Stahl sowie Energie und Verkehr vor.⁴³ Der Artikel wurde in einer eigens einberufenen Volksabstimmung mit 72 Prozent Zustimmung angenommen. Und die 1950 in Kraft getretene Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen erklärte in Artikel 27: „Großbetriebe der Grundstoffindustrie und Unternehmen, die wegen ihrer monopolartigen Stellung besondere Bedeutung haben, sollen in Gemeineigentum überführt werden.“⁴⁴ Hier war Sozialisierung nur eine Soll-Bestimmung, beschlossen jedoch von einer CDU-Mehrheit.⁴⁵ Durchgeführt wurden Sozialisierungen nur teilweise in Hessen, nach 1949 dann nicht mehr. Dies verhinderten alliierte Vorbehalte,⁴⁶ ein Erstarken des liberalen Flügels in der CDU unter Konrad Adenauer und Ludwig Erhard, aber auch die unentschiedene Rolle der Gewerkschaften.⁴⁷

Ein Schlüsseljahr war 1948, als in den Westzonen mit der Währungsreform Preiskontrollen abgeschafft werden sollten – die Preise stiegen, die Löhne waren noch gedeckelt. Die Pläne von Ludwig Erhardt lösten keinen Jubel aus,

42 Das Ahlener Programm der CDU der britischen Zone vom 3. Februar 1947, in: Konrad-Adenauer-Stiftung, <https://www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/das-ahlener-programm-der-cdu-der-britischen-zone-vom-3.-februar-1947> [9. 8. 2023].

43 Detlev Heiden: Sozialisierungspolitik in Hessen 1946–1967. Vom doppelten Scheitern deutscher Traditionssozialisten und amerikanischer Industriereformer, Münster 1997.

44 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 1950, Artikel 27.

45 Die CDU verfügte gemeinsam mit der katholischen Zentrumspartei über eine Mehrheit im verfassungsgebenden Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen. Wolfgang Abendroth: Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme, Pfullingen 1966, S. 63.

46 Eberhard Schmidt: Die verhinderte Neuordnung, 1945–1952. Zur Auseinandersetzung um die Demokratisierung der Wirtschaft in den westlichen Besatzungszonen und in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M. 1971.

47 Theo Pirker: Vom „Ende des Kapitalismus“ zur Zähmung der Gewerkschaften. Teil 1: Die blinde Macht. 1945–1952, München 1960.

sondern allgemeine Wut. Es brach ein Generalstreik los, der mit neun Millionen Streikenden alle späteren Arbeitskämpfe übertraf. Infolge der ungeahnten Proteste erhielt die Bundesrepublik statt des freien Marktes das Versprechen einer „sozialen Marktwirtschaft“.⁴⁸ Es gelang den Gewerkschaften jedoch nicht, die Bewegung hinter einem wirtschaftsdemokratischen Projekt zu versammeln. Sie erreichten nach erneuten Generalstreikdrohungen 1951/52 immerhin die Absicherung der Betriebsräte sowie die paritätische Mitbestimmung in der Montanindustrie, also bei Eisen, Stahl und Bergbau. Hier stellten nun Beschäftigte die Hälfte der Sitze in den Aufsichtsräten. Die „halbe Macht“ in der Schwerindustrie wurde von Gewerkschaften und SPD als Hebel für eine weitere Demokratisierung der Wirtschaft gesehen.⁴⁹ Man hoffte auf Mehrheiten jenseits der CDU, deren Ahlener Programm schon vor der ersten Bundestagswahl 1949 durch neue Leitsätze revidiert worden war. Doch mit dem Wirtschaftsboom nach dem Korea-Krieg bröckelte um 1950 der öffentliche Druck für eine Neuordnung – Wohlstand für alle schien auch ohne Sozialisierung möglich. Als Willy Brandt 1969 unter dem Motto „Mehr Demokratie wagen“ seine Kanzlerschaft antrat, unterblieb der Versuch, die paritätische Mitbestimmung auf andere Branchen auszudehnen oder gar eine Wirtschaftsdemokratie zu etablieren.

Die Möglichkeit dafür blieb jedoch bis heute erhalten. Denn Vergesellschaftung wurde nicht nur in einigen Landesverfassungen verankert, sondern auch im Grundgesetz. Dahinter stand ein politischer Kompromiss zwischen christlichen und sozialistischen Stimmen für Gemeinwirtschaft, die von der KPD über die SPD und Teile der CDU bis in die CSU hinein reichten, sowie den Verfechtern des Marktes unter anderem in CDU, CSU und FDP.⁵⁰ Die 1948 durch einen „parlamentarischen Rat“ von 65 Delegierten aus den Länderparlamenten beschlossene Verfassung wollte beide Positionen integrieren. Dies war inhaltlich kaum möglich, wohl aber durch ein Verfahren. Es regelte Vergesellschaftung als rechtsstaatliche Umwandlung von Privat- in Gemeineigentum.⁵¹ Das Grundgesetz griff dafür in seinen Artikeln 14 und 15 den Verfassungskompromiss der Weimarer Republik teils wortgleich auf. Eigentum wurde geschützt – aber

48 Uwe Fuhrmann: Die Entstehung der „Sozialen Marktwirtschaft“ 1948/49. Eine historische Dispositivanalyse, Konstanz/München 2017.

49 Karl Lauschke: Die halbe Macht. Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie. 1945 bis 1989, Essen 2007.

50 Abendroth, Das Grundgesetz, S. 64.

51 Der umgekehrte Fall einer Privatisierung bedurfte keiner besonderen Regelung, da der Staat wie jeder andere Eigentümer frei war seinen Besitz zu veräußern.

Grundgesetz und Weimarer Verfassung betonten, dass „Inhalt und Schranken“ des Eigentums gesetzlich zu bestimmen seien. Beide Verfassungen bestimmten die Sozialpflichtigkeit des Eigentums: Sein Gebrauch sollte 1919 ein Dienst für das „gemeine Beste“ sein und 1949 „der Allgemeinheit dienen“. Beide eröffneten die Möglichkeit für eine „Vergesellschaftung“, die als Überführung in „Gemeineigentum“ oder Eingliederung in eine Form von „Gemeinwirtschaft“ definiert wurde.⁵² Grundlage musste jeweils ein Gesetz sein, eine Entschädigung war verpflichtend. Das Grundgesetz bemühte so in knapperer Formulierung dieselben Rechtsbegriffe wie die Weimarer Verfassung. Auch der Zweck war 1919 und 1949 derselbe: Die Verfassungsbestimmungen sollten einen sozialen Grundsatzzkonflikt befrieden, indem sie das Wirtschaftssystem offenhielten.

Gemeineigentum und Gemeinwirtschaft in der Bundesrepublik

Die Offenheit des Grundgesetzes wurde durch mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts in der Frühzeit der Bundesrepublik bestätigt.⁵³ Zu einer Vergesellschaftung nach Artikel 15 kam es jedoch nie, es fehlten die parlamentarischen Mehrheiten. Allerdings bestanden in der Bundesrepublik dennoch Formen der Gemeinwirtschaft. Der in der Weimarer Republik entstandene gemeinwirtschaftliche Wohnungssektor wurde durch Regelungen zur Wohnungsgemeinnützigkeit abgesichert, es gab im Umfeld der Gewerkschaften gemeinwirtschaftliche Betriebe von der Konsumgenossenschaft bis hin zum Versicherungsanbieter. Und auch Artikel 15 war nie vergessen. Bis heute strebt die IG Metall (IGM) in ihrer Satzung die Überführung von Schlüsselindustrien in Gemeineigentum an.⁵⁴ Einen letzten Anlauf dazu gab es in der Stahlkrise der 1980er-Jahre, als die Beschäftigten ihre Arbeitsplätze durch eine Vergesellschaftung der gesamten westdeutschen Stahlbranche verhindern wollten.⁵⁵ Die Bewegung empörte sich

52 Grundgesetz, Artikel 14 f.; WRV, Artikel 153 und 156.

53 So hielt das Bundesverfassungsgericht am 20. 7. 1954 im Urteil zur Investitionshilfe fest: „Die gegenwärtige Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist eine nach dem Grundgesetz mögliche, keineswegs aber die allein mögliche Ordnung“, Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) Bd. 4, S. 7 ff., hier S. 17.

54 IG Metall: Satzung. Beschlossen auf dem 14. ordentlichen Gewerkschaftstag in München, Frankfurt a. M. 1984.

55 Ralf Hoffrogge: Gemeineigentum als Krisenlösung. Die IG Metall und die Bewegung zur Vergesellschaftung der bundesdeutschen Stahlindustrie 1980–1987, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 2023, H. 9, S. 738–759; Lauschke, Die halbe Macht, S. 290–310.

gegen Milliardensubventionen für die Stahlkonzerne bei gleichzeitigem Arbeitsplatzabbau. Sie war von Vertrauensleuten der IG Metall organisiert und in den Stahlwerken der gesamten Republik präsent. Auf dem IGM-Gewerkschaftstag 1983 erreichte die Forderung eine fast einstimmige Mehrheit und wurde ins stahlpolitische Programm der Gewerkschaft übernommen.⁵⁶ Der Vorsitzende Eugen Loderer trug die Forderung Kanzler Helmut Kohl vor – ohne Erfolg. Eine Massenpetition an den Bundestag verlangte 1987 noch einmal die Vergesellschaftung der Stahlbranche. Die schwarz-gelbe Koalition ignorierte auch diesen Anlauf, die SPD-Landesregierung von Nordrhein-Westfalen stand ebenfalls nicht hinter den Plänen. Die Forderung versandete und wurde nach der Wende auch von der IGM nicht mehr erhoben.

Die einzige Kraft, die im Bundestag eine Vergesellschaftung der Stahlindustrie unterstützt hatte, waren die Grünen.⁵⁷ Die junge Partei war dort 1983 erstmals vertreten. Sie organisierte eigens eine Konferenz zum Thema und übernahm die Forderung nach Vergesellschaftung der Stahlbranche 1987 in ihr Wahlkampfprogramm.⁵⁸

Auch an anderer Stelle griffen Grüne und Umweltbewegung Artikel 15 auf: 1986 formierte sich in Nordrhein-Westfalen eine „Aktion Volksbegehren NRW gegen Atomanlagen“.⁵⁹ Die von den Grünen unterstützte Bürgerinitiative wollte Artikel 15 durch einen Volksentscheid aktivieren, um die Atomanlagen des Landes zu sozialisieren und dann stillzulegen. Der von den Berliner Rechtsanwälten Otto Schily und Rainer Geulen erdachte Ansatz kombinierte erstmals Volksentscheid und Vergesellschaftung. *Spiegel* und *FAZ* lobten 1986 die taktische Raffinesse des Vorgehens, die ein „schwieriger Brocken“ für die Landesregierung sei.⁶⁰ Jedoch kam es nie zur Abstimmung. Die Landesregierung hielt das Begehren für unzulässig, da das Atomrecht Bundesrecht sei. Das Verfassungsgericht des

56 IG Metall (Hrsg.): Zur Situation bei Eisen und Stahl. Zur Vergesellschaftung der Stahlindustrie. Das stahlpolitische Programm der IG Metall, Frankfurt a. M. 1985.

57 Die Grünen im Bundestag: Vergesellschaftung der Stahlindustrie. Eine Alternative zur Stahlkrise? Diskussionsbeiträge, Bonn 1983.

58 „DIE GRÜNEN unterstützen die Forderung der Stahlarbeiter/innen nach einer Vergesellschaftung der Stahlindustrie und Neuorganistaion unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten“, Die Grünen: Farbe bekennen. Programm Bundestagswahl 1987, S. 44, https://www.boell.de/sites/default/files/assets/boell.de/images/download_de/publikationen/1987_Wahlprogramm_Bundestagswahl.pdf [9. 8. 2023].

59 Letztes Wort – Ein fast vergessenes politisches Instrument wird aktiviert, um Kernkraftwerke stillzulegen: das Volksbegehren, in: *Der Spiegel* 25/1986, 15. 6. 1968.

60 Ebenda.

Landes NRW bestätigte diese Auffassung 1987.⁶¹ Die Kompetenz der Bundesländer zur Vergesellschaftung war damit nicht bestritten – aber am Atomrecht sollten diese bitte nicht rütteln.

Nur versteckt – Gemeinwirtschaft in der Nische

Stahlwerker der IG Metall und Kernkraftgegner aus dem Umfeld der Grünen waren die letzten sozialen Bewegungen der alten Bundesrepublik, die sich den Vergesellschaftungs-Artikel des Grundgesetzes aneigneten. Sie agierten in einem schwierigen Umfeld, denn in den 1980er-Jahren geriet nicht nur der Staatssozialismus, sondern auch die westdeutsche Gemeinwirtschaft in eine Krise. Nach einem Korruptionsskandal im gewerkschaftseigenen Wohnungskonzern Neue Heimat im Jahr 1982 privatisierte der DGB seine Eigenbetriebe, die bisher Aushängeschild der Gemeinwirtschaft waren. Dies erleichterte CDU und FDP die Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit mit Wirkung zum 31. Dezember 1989. Ein Jahr darauf folgte die Abwicklung des DDR-Volkseigentums – Privatisierung statt Vergesellschaftung prägte in den Folgejahrzehnten die Berliner Republik.

Soziale Bewegungen, die sich nach der Jahrtausendwende für die Wiederherstellung öffentlicher Güter und Dienste einsetzten, fanden einen Traditionsbruch vor. Es gab die Gemeinwirtschaft weiterhin als Rechtsnorm, aber als Praxis war sie marginalisiert und als politisches Programm nicht mehr wahrnehmbar. Die christsoziale Tradition der Gemeinwirtschaft war bereits in den 1950er-Jahren verblasst, Gewerkschaften, Sozialdemokratie und die großen Genossenschaften hatten sich Ende der 1980er-Jahren faktisch von ihr verabschiedet. Aus der in dieser Zeit gegründeten Alternativbewegung überlebten manche Kollektive und Projekte, jedoch eher als Nische denn als Bewegung.

Die Versuche zur Wiederbelebung eines Demokratischen Sozialismus in PDS und später Linkspartei trauten sich nicht an Vergesellschaftung heran. In der Praxis befürwortete die PDS der 2000er-Jahre Privatisierungen, so etwa beim Verkauf der kommunalen Dresdener Wohnungsgesellschaft WOBA im Jahr 2005 oder beim massenhaften Abverkauf von Wohnungen, Gewerbeflächen und Grundstücken während der Amtszeit des rot-roten Senats in Berlin von 2002 bis 2011. Weder die Genossenschaften noch die einstigen Arbeiterparteien

61 Volksbegehren in NRW abgelehnt, in: taz, 14. 2. 1987.

PDS und SPD und auch nicht die Gewerkschaften interessierten sich um die Jahrtausendwende für Gemeineigentum und Gemeinwirtschaft. Eine Tradition lag brach.

Fünf Formen der Gemeinwirtschaft

Diese Tradition war lang und widersprüchlich, in der Rückschau lassen sich fünf Erscheinungsformen beschreiben. Erstens war Gemeineigentum eine alltägliche *Praxis* der bäuerlichen Landwirtschaft. Erst im Verschwinden fand sie ihre zweite Form als *politisches Programm* wieder – den 12 Artikeln der Memminger Bauern von 1525, der erste revolutionäre Forderungskatalog in deutscher Sprache. Deren Argumentation war konservativ: eine Wiederherstellung gewohnter Zustände, gerechtfertigt durch die Bibel. Die Reformatoren Müntzer und Morus deuteten jedoch bereits die dritte Form an – Gemeineigentum als *Utopie*, als Gleichnis für eine andere Gesellschaft. Lange nach der Niederlage der Bauern nahm die Arbeiterbewegung des 19. Jahrhunderts Gemeineigentum als Forderung wieder auf. Nicht die ferne Insel, sondern die Zukunft war Terrain neuer Entwürfe des frühen Sozialismus.

Der Frühsozialismus übernahm Elemente religiöser Kritik aus der Reformationszeit, christliche Kapitalismuskritik blieb stark. Der Historische Materialismus von Marx, Engels und Rosa Luxemburg dagegen argumentierte ohne Transzendenz und Utopie. Die vierte Erscheinungsform von Gemeineigentum wandelte den Begriff zu einer *historischen Kritik*. Gemeinsames Eigentum in der Vergangenheit diente als Beleg für die Endlichkeit des Kapitalismus. Die Mehrheit der marxistischen Autorinnen und Autoren hütete sich vor allzu genauem Ausmalen der nachkapitalistischen Zukunft. Statt Kommune-Experimenten orientierten sie sich an einer Transformation, deren Mittel in konkreten Kämpfen gefunden werden mussten. Oft waren dies Verfassungskämpfe um Rechtspositionen.

Bereits in der Revolution von 1848 wurde um ein „Recht auf Arbeit“ als Ergänzung des Eigentumsrechts gestritten. Doch erst die Revolution von 1918 verankerte Vergesellschaftung und Gemeinwirtschaft als Möglichkeit in einem Verfassungskompromiss. Gemeineigentum fand damit seine fünfte Erscheinungsform – die einer *Rechtsnorm*.

Renaissance einer Rechtsnorm – die neue Vergesellschaftungsbewegung

Es war diese Rechtsnorm, die die Kampagne „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ im Jahr 2018 aufgriff und popularisierte. Die Kampagne nutzte Gemeingut nicht als Utopie, nicht als religiöse Idee und nicht einmal hauptsächlich als politisches Programm. Es war die Rechtsposition, mit der sich ihre aus dem Alltag entwickelte Forderung durchsetzen ließ. Dasselbe gilt für andere Kampagnen der sich aktuell formenden Vergesellschaftungsbewegung – von der Initiative „Hamburg enteignet“, die einen ähnlichen Volksentscheid für die Hansestadt anstrebt über „RWE enteignen“, die Vergesellschaftung auf den Energiebereich ausdehnen will, bis hin zu Forderungen nach Vergesellschaftung von Kliniken und Gesundheitseinrichtungen.⁶² All diese Bewegungen zielen auf Reformen und beziehen sich auf Gemeineigentum als Rechtsnorm. Damit ist die aktuelle Vergesellschaftungsbewegung in ihrer Neuerfindung des Gemeineigentums nicht ganz frei. Sie interpretiert Begriffe, die in den Jahren 1919 und 1949 als Gesellschaftsvertrag festgeschrieben wurden. Ein halbes Jahrtausend sozialer Kämpfe hatte hier seine spezifische Form gewonnen. Was macht Vergesellschaftung als Rechtsnorm aus? Fünf Merkmale sind hier zu nennen.

Zum ersten die Form des Rechts selbst: Vergesellschaftung ist durch einen Rechtsakt, konkret ein Gesetz auszugestalten. Dies verweist auf den Reformismus als zweites Charakteristikum. Vergesellschaftung nach Artikel 15 ist kein revolutionärer Prozess. Man könnte gar das Gegenteil behaupten: Die Verfassungsgebung beendete 1919 eine Revolution, indem Sozialisierung aus dem rechtsfreien Raum nach dem Sturz des Kaisers in geordnete und bisher folgenlose Verfassungsartikel überführt wurde. Durch ihren Reformismus war Vergesellschaftung drittens auch politisch markiert: Sie war ein sozialdemokratischer, kein kommunistischer Weg. Diesem Weg schlossen sich bei der Aktualisierung des Verfassungskompromisses 1948–1949 Teile der Christdemokratie an. Die KPD war ebenfalls mit zwei Delegierten im Parlamentarischen Rat vertreten, beide lehnten in der Schlussabstimmung das Grundgesetz jedoch ab, weil es die staatliche Teilung Deutschlands vorantreibe. Die grundgesetzliche

62 Dies forderten 2021 rund 18 000 Menschen in einer Petition an den Hessischen Landtag für die Universitätskliniken Gießen und Marburg, als Rechtsgrundlage wurde Artikel 15 GG zitiert. Vgl. <https://www.openpetition.de/petition/online/petition-an-den-hessischen-landtag-zur-rueckueberfuehrung-des-ukgm-in-oeffentliches-eigentum> [21. 9. 2023].

Vergesellschaftung war damit viertens eine westdeutsche Tradition. Ein gesamtdeutscher Verfassungsentwurf des „runden Tisches“, der ebenfalls Vergesellschaftung enthielt, wurde im Zuge der deutschen Einheit nicht realisiert. Trotz historischer Wurzeln in Weimar erreichte Artikel 15 Berlin und Ostdeutschland erst am 3. Oktober 1990, dem ersten Geltungstag des Grundgesetzes in der nun einstigen DDR. Seinen großen Zuspruch in West- und Ostberlin erreichte „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ mit einem Begriff von Gemeineigentum, der sich von der Zentralverwaltungswirtschaft der DDR abhob. Denn demokratische Verwaltung unterschied als fünftes Merkmal die Vergesellschaftung von einer Verstaatlichung.

Die Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ hatte einen juristischen Hebel gesucht, sie fand unvollendete Geschichte. Die fünf Merkmale der Rechtsnorm Vergesellschaftung stehen für historische Weggabelungen. Sie lassen sich als Verengung lesen, oder als Möglichkeiten. Die Berliner Initiative entschied sich für letzteres. Nicht zufällig verwies ihr Gründungsbeschluss auf die „Entstehungsgeschichte“ des Artikel 15.⁶³ Der historische Verweis hob auf den Umverteilungscharakter von Vergesellschaftung ab und erteilte der Entschädigung nach Marktwert eine Absage. Auch bei der Formulierung der Schwelle von 3000 Wohnungen, ab der Vergesellschaftung greifen sollte, standen neben Überlegungen zur Machbarkeit auch historische, in juristischen Kommentaren geronnene Konzepte von „Sozialisierungsreife“ im Hintergrund. Auch bei Ansprachen an die Sozialdemokratie und in Seitenhieben auf die CDU bemühte die Initiative die historische Spezifik des Vergesellschaftungsbegriffs – sie betonte das Eintreten beider Parteien für Gemeinwirtschaft in der Entstehungsphase des Grundgesetzes.

Während diese Phase für die CDU endgültig vorbei ist, wurden diese Traditionsbezüge in der SPD durchaus aufgegriffen.⁶⁴ Auch wenn eine Renaissance der Gemeinwirtschaft in der Sozialdemokratie nicht absehbar ist, konnte Vergesellschaftung nicht als „extremistisch“ aus dem politischen Diskurs verbannt werden. In Polemiken immer wieder bemühte Vergleiche mit Nationalsozialismus, DDR und Sowjetunion perlten ab. Stattdessen erlaubte es der Bezug auf

63 Deutsche Wohnen & Co enteignen (Hrsg.): Beschluss für ein Vergesellschaftungsgesetz von Grund und Boden (Originalversion), in: *Wie Vergesellschaftung gelingt. Zum Stand der Debatte*, Berlin 2022, S. 41.

64 Max von Chelstowski/Volker Härtig: Immobilien Enteignen? Pro und Contra, in: *Berliner Stimme*, 2019, H. 5, <https://spd.berlin/magazin/berliner-stimme/immobilien-enteignen/> [9. 8. 2023].

Gemeineigentum als Rechtsnorm, das Grundgesetz als unvollendeten Gesellschaftsvertrag neu zu lesen. Als sich im Nachgang einer ersten juristischen Debatte im Allgemeinwissen um 2019 langsam festsetzte, dass Soziale Marktwirtschaft keinen Verfassungsrang genießt, Vergesellschaftung aber sehr wohl, hatte die Initiative ihren ersten Erfolg errungen.

Dieser ist jedoch bisher nur diskursiv. Er öffnete das Denken, sozialisierte aber keinen Wohnraum. Dazu bräuchte es einen gesellschaftlichen Druck, der die bisherige Mobilisierungskraft der Bewegung noch übersteigt. Das Problem ist nicht die öffentliche Meinung, die sie 2021 mit einem grandiosen Abstimmungserfolg für sich gewann. Ihre Schwäche ist die Schere zwischen Abstimmungs- und Wahlergebnis: Es gab bei der Berliner Landtagswahl 2021 und der Wiederholungswahl 2023 eine Mehrheit für Vergesellschaftung in der Bevölkerung, aber nicht im Parlament. Zwar existiert in der Hauptstadt weiterhin eine rechnerische Mehrheit für einen Block aus SPD, Grünen und Linkspartei. Doch nur Letztere unterstützt Vergesellschaftung vorbehaltlos – in der Berliner SPD und bei den Grünen fehlt dagegen ein klares Bekenntnis zur Umsetzung des Volksentscheids.

Die Schere zwischen direkter und repräsentativer Demokratie hat ihre Ursachen auch darin, dass es jenseits der Initiative selbst kaum institutionelle Akteure und Verbände gibt, die in Parlament und Staatsapparat langfristigen Druck für Vergesellschaftung machen.⁶⁵ Alle Wirtschaftsverbände lehnen Vergesellschaftung ab, selbst viele Wohnungsgenossenschaften haben sie in der Vergangenheit bekämpft.⁶⁶ Diese Ablehnung verweist auf den Klassencharakter des Vorhabens: Vergesellschaftung beschneidet das Verwertungsinteresse des Kapitals auf einer grundsätzlichen Ebene. Aus ordnungspolitischen Erwägungen wird sie daher auch von Unternehmen und Verbänden bekämpft, die vom Volksentscheid gar nicht betroffen wären. Der Volksentscheid hat zwar eine starke öffentliche Polarisierung gegen die Wirtschaftsverbände erreicht, die deren Zugriff auf den Staatsapparat deutlich eingeschränkt hat. Um das Ruder des Staatsschiffes herumzureißen, hat die Initiative als institutionelle Partner jedoch bisher nur eine krisengeschüttelte Linkspartei, den Berliner Mieterverein und Teile

65 Zu den Widerständen im Feld staatlicher Politik vgl. Niklas Stoll: Vergesellschaftung als Transformationsstrategie. „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ im diskursiven und politischen Kontext, in: *Prokla*, 2022, H. 209, S. 641–645.

66 Ralf Hoffrogge: Genossenschaften und Gemeinwirtschaft, in: *Deutsche Wohnen & Co enteignen* (Hrsg.): *Wie Vergesellschaftung gelingt. Zum Stand der Debatte*, Berlin 2022, S. 77–81.

der Gewerkschaften hinter sich. Diskussionen mit Umwelt- und Sozialverbänden verliefen positiv, doch spielt Vergesellschaftung für deren Tagespolitik bisher eine untergeordnete Rolle.

Hinter dem Volksentscheid standen damit vor allem Organisationen, die Interessen der abhängig Beschäftigten vertreten. Die Gewerkschaft ver.di war eine besonders enge Bündnispartnerin des Volksbegehrens, auch die GEW und die Berliner IG Metall haben zur Unterschrift aufgerufen – doch blieb es bei einem Aufruf; der Berliner DGB äußerte sich bisher nicht. Von einer echten Renaissance der Gemeinwirtschaft in den Gewerkschaften kann daher noch keine Rede sein, in ihren Tageskämpfen spielt das Konzept keine Rolle. So fehlt dem Gemeineigentum heute (noch) jene klassenmäßige Verankerung, die es in den Bauernprotesten der frühen Neuzeit als auch in der klassischen Arbeiterbewegung hatte. Genau diese wäre jedoch nötig, um aus Rechtsnormen Realitäten werden zu lassen.